

# Merklblatt und wichtige Hinweise

## Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)

### 1. Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 SGB XII)

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen (z.B. Kindern, Eltern, Ehegatten) oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Rentenversicherungsträger, Arbeitsamt, Krankenkasse), erhält.

### 2. Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles (§ 9 SGB XII)

Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

### 3. Einsetzen der Sozialhilfe (§ 18 SGB XII)

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen **bekannt** wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist jedoch ein **Antrag** gemäß § 41 Abs. 1 SGB XII notwendig! Die Leistungen der Sozialhilfe dienen der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage. Sie werden daher im Allgemeinen nicht rückwirkend gewährt. Die Übernahme von Schulden ist keine Aufgabe der Sozialhilfe; die Erstattung bereits bezahlter Aufwendungen ist grundsätzlich nicht möglich (Nr. 18.04 der Sozialhilferichtlinien, kurz: SHR).

### 4. Formen der Sozialhilfe (§ 10 SGB XII)

Die Leistungen werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht

### 5. Haushaltsgemeinschaft (§ 39 SGB XII)

Lebt eine Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

### 6. Leistungsberechtigte (§ 19 SGB XII)

**Hilfe zum Lebensunterhalt** (Sozialhilfe) nach dem dritten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen; gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem **Einkommen und Vermögen** nicht bestreiten, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem vierten Kapitel dieses Buches ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII (Renteneintrittsalter) erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Einkommen und Vermögen des *nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners* sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen.

**Hilfen nach dem fünften bis neunten Kapitel** (z.B. Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) werden geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem **Einkommen und Vermögen** nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

### 7. Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt

Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt werden nach **Regelsätzen** bemessen. Damit müssen insbesondere folgende Ausgaben bestritten werden:

Nahrung, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung, Schuhe, Verbrauchsenergie (z. B. Strom, Gas), Instandhaltung der Wohnung, Möbel, Apparate, Haushaltsgeräte und deren Instandhaltung, Gesundheitspflege (z. B. Zuzahlungen nach § 61 SGB V, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel gem. § 34 SGB V, Sehhilfen gem. § 33 Abs. 1 SGB V, Instandsetzungskosten von Hörgeräten und Versorgung mit Hörgerätebatterien, Eigenanteile an den Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung, Fahrtkosten, insbesondere bei ambulanten Behandlungen), Verkehr (z. B. Fahrtkosten, Fahrrad), Telefon-, Fax-, Internet-, Rundfunk- und Fernsehgebühren, Freizeit, Kultur, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Ausleihgebühren, Schreibwaren, Zeichenmaterial, Computer einschließlich Software, Spielzeug, Aufwendungen für Hobby, Freizeit-, Sport- und Kulturveranstaltungen, Beherbergungs- und Gaststättenleistungen, sonstige Waren und Dienstleistungen, Kosten für Friseurbesuche, Körperpflege sowie elektrische Geräte, Artikel und Erzeugnisse für die Körperpflege, Bankgebühren. Mit den Regelsätzen sind auch abgegolten die Aufwendungen für religiöse oder andere Anlässe (z. B. Weihnachtsbedarf, Geburtstagsgeschenke, Hochzeits-, Kommunion-, Konfirmations- und Trauerbekleidung).

Leistungen für **Bildung und Teilhabe** werden neben dem Regelsatz erbracht. Beachten Sie hierzu bitte die Hinweise auf dem gesonderten Antragsformular.

Für die **Miete** oder ähnliche Unterkunftskosten werden nur **angemessene** Aufwendungen berücksichtigt. Setzen Sie sich bitte vor Anmietung einer neuen Wohnung mit dem Sozialhilfeträger in Verbindung (vgl. auch Nr. 12c).

### 8. Einschränkung der Hilfe (§ 26 SGB XII)

Die Hilfe soll auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden,

- bei Leistungsberechtigten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen,
- bei Leistungsberechtigten, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben Personen, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

### 9. Einzusetzendes Vermögen, Ausnahmen (§ 90 SGB XII)

Zum Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Die Sozialhilfe darf aber nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung u.a.

- eines **angemessenen** Hausgrundstückes, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird,
- kleinerer Barbeträge** (VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII).

#### 10. Überleitung von Leistungsansprüchen gegen Dritte (§§ 93, 94 SGB XII)

Ansprüche gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I sind, kann der Sozialhilfeträger auf sich überleiten. Unterhaltsansprüche gehen grundsätzlich kraft Gesetzes über (z.B. gegen getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, Eltern und Kinder). Dies gilt bei der Grundsicherung nach dem vierten Kapitel SGB XII gegenüber Kindern und Eltern nur, sofern deren jährliches Gesamteinkommen 100.000 Euro übersteigt.

#### 11. Erstattungsansprüche gegen Sozialleistungsträger (§§ 102 ff. SGB X)

Sofern ein Hilfeempfänger vorrangig einen Anspruch gegen einen anderen Sozialleistungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger, Arbeitsamt, Krankenkasse) hat, verlangt der Träger der Sozialhilfe von diesem Erstattung seiner Aufwendungen.

#### 12. Mitwirkungspflicht des Hilfesuchenden bzw. Hilfeempfängers (§§ 60 ff. SGB I)

a) Jeder Hilfesuchende ist verpflichtet, seine Angaben im Antrag **sorgfältig und vollständig** zu machen. Er muss alle Unterlagen (z.B. Einkommensnachweise -Nettoverdienstbescheinigung, Wohngeldbescheid, Kindergeld, Bescheide des Arbeitsamtes, der Kranken- und Pflegekasse, der Rentenversicherungsträger, usw.; Unterhaltstitel, Mietbescheinigung, Übergabevertrag) beibringen; dem Antrag ist eine nach bestem Wissen und Gewissen vollständig ausgefüllte Vermögenserklärung mit Bankauskunftsermächtigung beizufügen, da grundsätzlich Bankauskunft eingeholt wird. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auch auf persönliches Erscheinen und auf angeordnete Untersuchungen. Bei fehlender Mitwirkung kann der Sozialhilfeträger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen.

b) Werden Leistungen der Sozialhilfe gewährt, so hat der Hilfeempfänger **alle Änderungen** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen jeweils unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Sozialhilfe **mitzuteilen**, z.B. wenn

- sich die Zahl der Haushaltsangehörigen ändert (z. B. Eheschließung, Zu- oder Wegzug, Tod, Geburt, Scheidung, Getrenntleben, Aufnahme eines eheähnlichen Partners, Krankenhausaufnahme und -entlassung, Heimaufnahme, jeder vorübergehende Auslandsaufenthalt von länger als vier Wochen, auch wenn unvorhergesehene Umstände zu einer solchen Verlängerung führen; danach erlischt der Anspruch auf Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII bis Sie Ihren Aufenthalt im Bundesgebiet wieder nachweisen),
- sich das Einkommen von Ihnen und der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen ändert (z. B. durch Arbeitsaufnahme jeglicher Art, Erhöhung des Arbeitsverdienstes, Renteneinweisung, Rentenänderung, Unterhaltszahlungen, Einweisung oder Änderung von Leistungen des Arbeitsamtes, der Krankenkasse); auch die Beantragung von Renten, Krankengeld, Leistungen des Arbeitsamtes usw. ist mitzuteilen, damit Erstattungsansprüche angemeldet werden können,
- sich der Bestand bzw. der Wert des Vermögens ändert (z.B. durch Schenkung, Erbschaft, Vermächtnis, Lotteriegewinne, Zinserträge, Verkauf).

c) Bei einem **Wohnungswechsel** ist **vor Kündigung der bisherigen und Anmietung der neuen Wohnung die Zustimmung** des Sozialhilfeträgers einzuholen (vgl. § 35 Abs. 2 SGB XII) u. a. wegen der

- Notwendigkeit des Wohnungswechsels
- Wohnungsgröße
- Höhe der neuen Miete zuzüglich Nebenkosten

#### 13. Rückforderung und Rückzahlung der Sozialhilfeleistungen

Sie machen sich unter Umständen wegen Betrugs strafbar und setzen sich der Strafverfolgung aus, wenn Sie Sozialhilfeleistungen beantragen und annehmen, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen oder vorgelegen haben bzw. ganz oder teilweise weggefallen sind. Wir behalten uns insoweit auch eine Rückforderung aller Leistungen vor, wenn diese aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben erwirkt worden sind (§§ 45, 48, 50 SGB X, § 104 SGB XII). Die Verpflichtung zur Rückzahlung geht auch auf Erben über.

#### 14. Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten (§ 103 SGB XII)

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat (z.B. bei Unterhaltspflichtigen, die wegen einer Straftat inhaftiert sind, wenn für die unterhaltsberechtigten Angehörigen Hilfe zu gewähren ist; bei Verkehrsteilnehmern, die infolge Trunkenheit einen Unfall verursacht haben und deshalb Krankenhilfe benötigen). Die Verpflichtung zum Kostenersatz geht auch auf Erben über.

#### 15. Kostenersatz durch Erben (§ 102 SGB XII)

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder ihres Ehegatten oder ihres Lebenspartners ist grundsätzlich zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe (auch der Hilfe zur Pflege), **außer** für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (Kapitel 4 des SGB XII), die innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind, verpflichtet. **Ein bei Lebzeiten des Hilfeempfängers geschütztes Vermögen (vgl. z.B. Nr. 9.a) im Sinne des § 90 Abs. 2 oder 3 SGB XII verliert grundsätzlich diesen Status beim Tode des Hilfeempfängers.**

#### 16. Kontenabruf (§ 93 AO)

Die Sozialverwaltung ist berechtigt, das Bundeszentralamt für Steuern zu ersuchen, bei den Kreditinstituten einen Kontenabruf durchführen zu lassen und behält sich vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

**Sollten Sie in Ihrer Angelegenheit noch Fragen haben, kann jederzeit mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim Landratsamt Freyung-Grafenau persönlich oder telefonisch ein Beratungsgespräch geführt werden. Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einen ungefähren Überblick geben. Es ist keinesfalls erschöpfend.**

Eine Ausfertigung dieses Merkblattes bzw. dieser Hinweise wurde mir ausgehändigt und ist in meinem Besitz.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der nachfragenden / leistungsberechtigten Person

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ehegatten/ eheä. Partners/ Lebenspartners